

Anlage 1 zur DS0413/12

06.11.2012~~28.10.2012~~

Magdeburg,

Bearb.: Frau Richter/
Herr Kramp

Tel.: 0391/540-3023/38



Entgeltordnung

für die Benutzung kommunaler
Sportstätten und Bäder der

Stadt Magdeburg

- Synopse -

Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten im Bäderbereich (inkl. 1. und 2. Änderung)

Aufgrund der §§ 4 und 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856 f.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 12.4.2007 folgende Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten im Bäderbereich vom 16. Dezember 2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41 vom 22.12.2004), zuletzt geändert am 21.2.2005 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 3.3.2005) beschlossen:

§ 1 – Anwendungsbereich

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt die in der Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführten Sportstätten als öffentliche Einrichtungen.

Für die Inanspruchnahme dieser Sportstätten werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 – Sportstätten

Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind Sportplatzanlagen, Leichtathletikanlagen, Turn- und Sporthallen, Gymnastik- und Krafträume, Hallen-, Frei- und Strandbäder.

Entgeltordnung für die Nutzung der der Landeshauptstadt Magdeburg für die Benutzung kommunaler Sportstätten im Bäderbereich und Bäder (inkl. 1. und 2. Änderung)

~~Aufgrund der §§ 4 und 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856 f.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 12.4.2007 folgende Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten im Bäderbereich vom 16. Dezember 2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41 vom 22.12.2004), zuletzt geändert am 21.2.2005 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 3.3.2005) beschlossen:~~

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 für die Nutzung der durch die Kommune betriebenen Sportstätten und Bäder auf Grundlage der §§ 4 und 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA S. 383), in der jeweils geltenden Fassung vom 5.10.93 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856 f.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 12.4.2007 folgende Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten im Bäderbereich vom 16. Dezember 2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41 vom 22.12.2004), zuletzt geändert am 21.2.2005 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 3.3.2005) beschlossen:

§ 1 – Anwendungsbereich Geltungsbereich

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt die in der Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführten Sportstätten. Diese Entgeltordnung gilt für alle in der Anlage 1 aufgeführten Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen, als öffentliche Einrichtungen, die durch die Stadt Magdeburg als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Sportstätten werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 – Sportstätten Nutzung

Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind Sportplatzanlagen, Leichtathletikanlagen, Turn- und Sporthallen, Gymnastik- und Krafträume, Hallen-, Frei- und Strandbäder.

Für die Nutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen gelten folgende Richtlinien und Ord-

<p style="text-align: center;">§ 3 – Regelentgelte</p> <p>(1) Die Entgelte werden als Stunden-, Tages-, Saison- und Jahresentgelte erhoben.</p> <p>(2) Bei dem fortwährenden Stunden- bzw. Tagesentgeltanfall sollen zur Vereinfachung Monatspauschalen auf der Bemessungsgrundlage der Stunden- bzw. Tagesentgelte erhoben werden.</p>	<p><u>nungen</u> in der jeweils gültigen Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sportförderungsrichtlinie- Sportstättenordnung- Haus- und Badeordnung für kommunale Hallen-, Strand- und Freibäder- Benutzerordnung für kommunale Sportanlagen <p style="text-align: center;">§ 3 – <u>Regelentgelte</u> <u>Entgeltpflicht</u></p> <p><u>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung privatrechtliche Entgelte für die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen.</u></p> <p><u>(2) Die Entgelte werden nach den Entgelttarifen A und B, welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind, als Stunden-, Tages-, Kurs-, 10er-, Saison-, und Jahresentgelte erhoben. Sie gelten für den ausgestellten Zeitraum. Sie sind nicht übertragbar und gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind. Auf Verlangen ist die Identität durch einen geeigneten Lichtbildausweis nachzuweisen.</u></p> <p>(3) Bei dem fortwährenden Stunden- bzw. Tagesentgeltanfall sollen zur Vereinfachung Monatspauschalen auf der Bemessungsgrundlage der Stunden- bzw. Tagesentgelte erhoben werden.</p> <p>(3) Grundsätzlich verfallen nach 2 Jahren alle noch nicht eingelösten Karten. Vor in Kraft treten dieser Entgeltordnung gekaufte und bereits eingelöste Jahreskarten behalten ihre Gültigkeit entsprechend des alten Tarifs. 10er-Karten behalten ihre Gültigkeit bis 3 Monate nach Veröffentlichung der Entgeltordnung zum alten Tarif. Danach besteht im Rahmen der Gültigkeit nach Satz 1 die Möglichkeit der Verrechnung. Die in Nutzungsverträgen vereinbarten Nutzungsentgelte werden entsprechend angepasst.</p> <p>(2) Der Entgeltsatz richtet sich nach dem in der Anlage 2 und 3 aufgeführten Entgelt-</p>
--	--

<p>(3) Der Entgeltsatz richtet sich nach dem in der Anlage 2 und 3 aufgeführten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.</p> <p>(4) Für Veranstaltungen in Sportstätten gem. § 1 dieser Entgeltordnung, für die Eintrittsgelder erhoben werden, oder für eine sonstige kommerzielle, insbesondere gewerbliche Nutzung der Sportstätten, trifft die Stadt mit dem Nutzer Sondervereinbarungen.</p> <p>§ 4 – Entgeltschuldner, Erstattungspflichtiger</p> <p>(1) Entgeltschuldner bzw. Erstattungspflichtiger ist derjenige, der die öffentliche Einrichtung nach § 1 benutzt oder Leistungen im Sinne der Ziffer 5 des Entgelttarifes Teil A und Ziffer 3 des Entgelttarifes Teil B in Anspruch nimmt. Schuldner ist auch derjenige, für den die öffentliche Einrichtung nach § 1 benutzt oder eine Leistung in Anspruch genommen wird.</p> <p>(2) Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 5 – Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Entgelte</p> <p>(1) Die Entgeltschuld für die Monatsentgelte entsteht mit dem in der Zuweisung zur Benutzung der Sportstätte festgelegten Zeitpunkt.</p>	<p>tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.</p> <p>(4) Für Veranstaltungen in <u>den Sportstätten und Bädern bzw. Teilbereichen dieser Einrichtungen, gem. § 1 dieser Entgeltordnung, für die Eintrittsgelder erhoben werden, <u>und/oder für eine sonstige kommerzielle, insbesondere gewerbliche Nutzung der Sportstätten bei denen Einnahmen erzielt werden,</u> trifft die Stadt mit dem Nutzer Sondervereinbarungen.</u></p> <p>§ 4 – Entgeltschuldner, Erstattungspflichtiger</p> <p>(1) Entgeltschuldner bzw. Erstattungspflichtiger ist derjenige, der die öffentliche Einrichtung nach § 1 § 3 Abs. 1 benutzt oder Leistungen im Sinne der Ziffer 5 des Entgelttarifes Teil A und Ziffer 3 des Entgelttarifes Teil B <u>von § 5 Abs. 5</u> in Anspruch nimmt. Schuldner ist auch derjenige, für den die öffentliche Einrichtung nach benutzt oder eine Leistung in Anspruch genommen wird.</p> <p>(2) Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 5 – Entstehung, Fälligkeit, <u>Höhe</u> und Zahlung der Entgelte</p> <p>(1) Die Entgeltschuld für die Monatsentgelte entsteht mit dem in der Zuweisung zur Benutzung der Sportstätte festgelegten Zeitpunkt.</p> <p>(1) <u>Die Entgelte der Entgelttarife A und B werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung zu entrichten. Abweichende Fälligkeiten können im privatrechtlichen Nutzungsvertrag aufgenommen werden.</u></p> <p><u>(2) Für 10er-, Kurs-, Saison- und Jahreskarten werden die Entgelte bereits bei Er-</u></p>
--	---

(2) Die Entgeltschuld für die Stunden- und Tagesentgelte entsteht mit der jeweiligen im Entgelttarif näher bezeichneten Inanspruchnahme der Sportstätte oder sonstiger Leistung.

(3) Die Monatsentgelte werden jeweils am 3. Werktag des Monats für den sie zu entrichten sind fällig. Die Stunden-, Tages-, Saison- und Jahresentgelte und sonstige Leistungen werden mit der Inanspruchnahme der Sportstätte oder Leistung fällig.

§ 6 – Entgeltrückerstattung

Werden die im § 1 genannten Sportstätten nach Entrichtung eines Entgeltes nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltrückerstattung.

Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sportstätten aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grund nicht genutzt werden können.

werb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden ist.

~~Die Entgeltschuld für die Stunden- und Tagesentgelte entsteht mit der jeweiligen im Entgelttarif näher bezeichneten Inanspruchnahme der Sportstätte oder sonstiger Leistung.~~

(3) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der vereinbarten Art und Dauer der Nutzung sowie den für die jeweilige Sportstätte bzw. das Bad oder die Teilbereiche dieser Einrichtungen bestimmten Entgeltsätzen aus der Anlage 2.

~~(2)(4) Die Monatsentgelte werden jeweils am 3. Werktag des Monats für den sie zu entrichten sind fällig. Die Stunden-, Tages-, Saison- und Jahresentgelte und sonstige Leistungen werden mit der Inanspruchnahme der Sportstätte oder Leistung fällig.~~

(4) Bei Veranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt.

(5) Sind für sonstige Leistungen der Stadt in dieser Ordnung keine Entgelte bestimmt, so können die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnet und in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere solche Aufwendungen, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen.

§ 6 – Entgeltrückerstattung

Werden die ~~im § 1~~ in Anlage 1 genannten Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen nach Entrichtung eines Entgeltes nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltrückerstattung. Auch bei Verlust erworbener Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grund nicht genutzt werden können.

§ 7 – Befreiung von Benutzungsentgelten	§ 7 – Befreiung von Benutzungsentgelten
<p>Die Benutzung der im § 1 aufgeführten Sportstätten ist bei ausschließlich sportlicher Betätigung zu Übungs- und Wettkampfwegen, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entgeltfrei:</p> <ul style="list-style-type: none">- auf Antrag für als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die dem Stadt-sportbund Magdeburg e. V. angehören und im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ansässig sind, entsprechend den in den Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg in Pkt. VI, 1.1 getroffenen Regelungen,- auf Antrag für als gemeinnützig anerkannte Sportgruppen von Behindertenorganisationen und –einrichtungen, soweit kein gesetzlicher Förderanspruch besteht,- für Magdeburger Schulen im Rahmen des Sportunterrichtes, außer sams-tags, sonntags sowie an Feiertagen,- für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem amtlichen Ausweis, soweit die Begleitung nach Art der Behinderung erforderlich ist.	<ol style="list-style-type: none">(1) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Zutritt zu den Sportstätten und Bädern <u>während der im Nutzungsvertrag zugewiesenen Zeiten bzw. im Rahmen der für die Öffentlichkeit festgelegten Nutzungszeiten.</u>(2) Für Magdeburger Schulen, außer sams-tags, sonntags sowie an Feiertagen <u>ist die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Sportstätten bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen</u> im Rahmen des <u>obligatorischen Sportunterrichtes entgeltfrei.</u>(3) <u>Die Benutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen ist</u> für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem amtlichen Ausweis, soweit die Begleitung nach Art der Behinderung erforderlich ist, <u>entgeltfrei.</u>(4) <u>Bei der Nutzung von Kinder- und Jugendgruppen in den Bädern ist beim Kauf einer 10-er Karte zusätzlich die Aufsichts- bzw. Begleitperson der Gruppe entgeltbefreit.</u>(5) Die Benutzung der im § 1 in <u>Anlage 1</u> aufgeführten Sportstätten <u>bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen</u> ist bei ausschließlich sportlicher Betätigung zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwegen, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entgeltfrei:<ol style="list-style-type: none">a. auf Antrag für als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die dem <u>Stadt-sportbund Magdeburg– Landessportbund Sachsen-Anhalt</u> e. V. angehören und im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ansässig sind, entsprechend den in den Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg in Pkt. VI₂-1.1 <u>und VI.1.2</u> getroffenen Regelungen,b. auf Antrag für <u>im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ansässige und als ge-</u>

<p style="text-align: center;">§ 8 – Sondervereinbarungen</p> <p>(1) Durch eine Sondervereinbarung ist die Benutzung der im § 1 aufgeführten Sportstätten bei ausschließlich sportlicher Betätigung zu Übungs- und Wettkampfwegen, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entgelt ermäßigt:</p> <ul style="list-style-type: none">- auf Antrag der als gemeinnützig anerkannten Sportgruppen, die die Bedingungen des § 7, 1. Anstrich, nicht erfüllen,- auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz oder Lehrschein der DLRG bzw. Wasserwacht oder vergleichbarer Lehrbefähigung,- auf Antrag für Sportgruppen der freiwilligen Wohlfahrtsverbände, Seniorengemeinschaften sowie anderer Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben und als gemeinnützig anerkannt sind,- auf Antrag für Sportwettkämpfe von gemeinnützig anerkannten Bundes- und Landesverbänden, sofern keine Einnahmen erzielt werden. <p>(2) Bei der Nutzung der kommunalen Hal-</p>	<p>meinnützig anerkannte Sportgruppen von Behindertenorganisationen und –einrichtungen; <u>sowie für Sporthallen, -räume und -platzanlagen für Kinder- und Jugendsportgruppen von freien Trägern der Jugendarbeit</u> soweit kein gesetzlicher Förderanspruch besteht <u>in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz, Lehlizenz des DLRG oder der Wasserwacht oder vergleichbarer Lehrbefähigung entsprechend den in der Sportförderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg in Pkt. VI,-1.1 und VI.1.2 getroffenen Regelungen</u></p> <p>(6) Bei besonderem öffentlichem Interesse kann durch den Oberbürgermeister im Rahmen einer Einzelentscheidung auf Antrag das Entgelt erlassen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 – <u>Entgeltermäßigungen und Sondervereinbarungen</u></p> <p>(1) Bei der Nutzung der kommunalen <u>Hallenbäder, Frei- und Strandbäder Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen</u> erhalten als Einzelpersonen eine Entgeltermäßigung lt. <u>Entgelttarif A der Anlage 2 „Entgelttarife Teil A, Ermäßigung nach § 8 (21)“</u>:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Kinder, Schüler und Auszubildende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,b. anerkannte Schwerbehinderte (<u>je Begleitperson erhält kostenfrei Eintritt entsprechend § 7 Abs. 3</u>),c. Personen, die im Besitz eines „Magdeburger Passes“ sind und diesen vorlegen,d. Grundwehr- und Ersatzdienstleistende bei Vorlage eines geeigneten Nachweises. <p>(2) Bei der Nutzung der kommunalen <u>Hallenbäder, Frei- und Strandbäder Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen</u> erhalten als Einzelpersonen eine Entgeltermäßigung lt. <u>Entgelttarif A der Anlage 2 „Ent-</u></p>
--	---

<p>lenbäder, Frei- und Strandbäder erhalten als Einzelpersonen eine Entgelt ermäßigung lt. Anlage 2 „Entgelttarife Teil A, Ermäßigung § 8 (2)“:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kinder, Schüler und Auszubildende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,- anerkannte Schwerbehinderte (je Begleitperson erhält kostenfrei Eintritt),- Personen, die im Besitz eines „Magdeburger-Passes“ sind und diesen vorlegen,- Grundwehr- und Ersatzdienstleistende bei Vorlage eines geeigneten Nachweises. <p>(3) Bei der Nutzung der kommunalen Hallenbäder, Frei- und Strandbäder erhalten als Einzelpersonen eine Entgelt ermäßigung lt. Anlage 2 „Entgelttarife Teil A, Ermäßigung § 8 (3)“:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schüler über 18 Jahre bei Vorlage des Schülerscheines- Studenten bei Vorlage des Studentenscheines- Auszubildende über 18 Jahre bei Vorlage eines geeigneten Nachweises,- Rentner bei Vorlage des Rentnerscheines. <p>(4) Bei der Nutzung der kommunalen Hallen-, Frei- und Strandbäder erhalten abweichend von den Einzelpersonenentgelten beim Erwerb einer Familienkarte eine Ermäßigung:</p> <ul style="list-style-type: none">- mindestens 1 Erwachsener und die zur Familie gehörenden Kinder <p>Die Altersgrenze für Kinder bestimmt sich nach Absatz 2. Die Nutzungszeiten folgen aus der Anlage 2.</p> <p>(5) Die Eintrittspreise der Strand- und Freibäder werden beginnend mit der Freibadsaison 2007 an das Niveau der Eintrittspreise des Erich-Rademacher-Bades angepasst.</p> <p>Für Inhaberinnen und Inhaber des Magdeburger Passes erfolgt <u>keine</u> Erhöhung der Eintrittspreise in den Freibädern Süd, Carl-Miller und den Strandbädern Barleber sowie Neustädter See und damit auch keine Angleichung an die Eintrittspreise des Freibades Erich-Rademacher.</p> <p>Das Feierabendticket wird um 0,50 € auf 1,50 € angehoben, für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre auf 1,00 €.</p>	<p>gelttarife Teil A, Ermäßigung § 8 (32)“:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Schüler über 18 Jahre bei Vorlage des Schülerscheinesb. Studenten bei Vorlage des Studentenscheinesc. Auszubildende über 18 Jahre bei Vorlage eines geeigneten Nachweises,e-d. _____ Rentner sowie Pensionäre bei Vorlage des Rentnerscheines.f-e. Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes <p>g.(3) Bei der Nutzung der kommunalen Hallen-, Frei- und Strandbäder Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen erhalten abweichend von den Einzelpersonenentgelten beim Erwerb einer Familienkarte eine Ermäßigung lt. Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigung § 8 (3)“: mindestens 1 Erwachsener 4 Personen (max. 2 Erwachsene und die zur Familie gehörenden Kinder: für jedes weitere Kind 0,50 €)</p> <p>Die Altersgrenze für Kinder bestimmt sich nach <u>Absatz § 8 Abs. 2 1</u>. Die Nutzungszeiten folgen aus der Anlage 2.</p> <p>(4) Bei der Nutzung der kommunalen <u>Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen</u> erhalten als Einzelpersonen eine Entgelt ermäßigung lt. <u>Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigung nach § 8 (4)“</u>: Personen, die im Besitz eines „Magdeburger-Passes“ sind, <u>und diesen vorlegen,</u> Die Eintrittspreise der Strand- und Freibäder werden beginnend mit der Freibadsaison 2007 an das Niveau der Eintrittspreise des Erich-Rademacher-Bades angepasst.</p> <p>Für Inhaberinnen und Inhaber des Magdeburger Passes erfolgt keine Erhöhung der Eintrittspreise in den Freibädern Süd, Carl-Miller und den Strandbädern Barleber sowie Neustädter See und damit auch keine Angleichung an die Eintrittspreise des Freibades Erich-Rademacher.</p> <p>(5) Das Feierabendticket wird um 0,50 € auf 1,50 € angehoben, für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre auf 1,00 €.</p> <p>(5) Durch eine Sondervereinbarung ist die Benutzung der <u>im § 4 Anlage 1</u> aufge-</p>
---	--

fürten Sportstätten bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen bei ausschließlich sportlicher Betätigung zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfpzwecken, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entgeltmäßig:

- a. auf Antrag für als gemeinnützig anerkannten Sportgruppen, die die Bedingungen des § 7, ~~1-Anstrich~~ (5), nicht erfüllen,
- b. auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz oder Lehrschein der DLRG bzw. Wasserwacht oder vergleichbarer Lehrbefähigung,
- c. auf Antrag für Sportgruppen der freiwilligen Wohlfahrtsverbände, Seniorengemeinschaften sowie anderer Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben und als gemeinnützig anerkannt sind,
- d. auf Antrag für Sportwettkämpfe von gemeinnützig anerkannten Bundes- und Landesverbänden ~~sofern keine Einnahmen erzielt werden.~~

Regelungen zu Betriebskostenanteilen werden in den Sportförderungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung getroffen.

- (6) Ermäßigungen werden grundsätzlich nur nach Vorlage gültiger Nachweise bzw. Dokumente gewährt.
- (7) Bei besonderem öffentlichem Interesse kann durch den Oberbürgermeister im Rahmen einer Einzelentscheidung auf Antrag das Entgelt ermäßigt werden.
- (8) Bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen in den öffentlichen Einrichtungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben bzw. Einnahmen erzielt werden, kann im Rahmen von Einzelfallprüfungen ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Entgeltsätze erhoben und/oder eine umsatzabhängige Beteiligung an den Gesamteinnahmen erfolgen.

<p>§ 9 – In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</p> <p>Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Magdeburg vom 24.05.1995 sowie deren 1. Änderung vom 01.06.2002 und 2. Änderung vom 01.04.2004 außer Kraft.</p> <p>Magdeburg, den 21.02.2005</p>	<p>§ 9 – In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</p> <p>Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 <u>01.02.2013</u> in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten <u>tritt</u> die Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Magdeburg vom 24.05.1995 <u>16.12.2004</u> sowie deren 1. Änderung vom 01.06.2002 <u>21.02.2005</u> und 2. Änderung vom 01.04.2004 <u>18.04.2007</u> und 3. Änderung vom <u>22.09.2011</u> außer Kraft.</p> <p>Magdeburg, den 21.02.2005 <u>24.01.2013</u></p>
--	---

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlagen

- Anlage 1 Sportstätten, ~~Strand- und Freibäder~~ und Bäder der Landeshauptstadt Magdeburg
- Anlage 2 Entgelttarif A „~~Hallen-, Strand- und Freibäder~~ Bäder und Schwimmhallen im Rahmen vertraglich zugewiesener Zeiten lt. Belegungsplan“ und Entgelttarif B „Sportplatzanlagen, Turn- und Sporthallen“

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 folgende Veröffentlichung an:

„Entgeltordnung der Landeshauptstadt Magdeburg für die Benutzung kommunaler Sportstätten, ~~Strand- und Freibäder~~ und Bäder“

Magdeburg, den 24.01.2013

gez.
Dr. Trümper

Landeshauptstadt Magdeburg

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1

Sportstätten der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Schwimmballen im Rahmen vertraglich zugewiesener Zeiten lt. Belegungsplan (Schul-, Vereinssport, sonstige sportliche Nutzung)

Elbe-Schwimmballe
Schwimmballe Diesdorf
Schwimmballe Olvenstedt
Schwimmballe Nord

2. Sportplatzanlagen

Rasenplätze
Großfeldplätze über 800 m²
Kleinfeldplätze unter 800 m²

3. Turn- und Sporthallen

Hermann-Giesler-Halle
Sporthallen über 450 m²
Sporthallen unter 450 m²
Krafträume und Gymnastikräume

Bäder der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Schwimmballen im Rahmen des öffentlichen Badebetriebs

Elbe-Schwimmballe
Schwimmballe Diesdorf
Schwimmballe Olvenstedt
Schwimmballe Nord

2. Freibäder

Erich-Rademacher-Bad
Freibad Carl Miller
Freibad Süd

3. Strandbäder

Strandbad Neustädter See
Strandbad Barleber See

Anlage 2

Entgelttarif Teil A – Hallen-, Strand- und Freibäder Bäder und Schwimmhallen im Rahmen vertraglich zugewiesener Zeiten lt. Belegungsplan

In den nachfolgend aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten, soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht.

1. HALLENBÄDER (SCHWIMMHALLEN)

Nutzung der Schwimmbecken

	ohne Ermäßigung pro angefangene Stunde	Ermäßigung nach § 8 (45) pro angefangene Stunde
25 m Bad ohne Sauna (Schwimmhalle Nord, Schwimmhalle Olvenstedt)	135,00 €	50,00 €
davon 1 Bahn oder Lehrschwimmerbecken	25,00 €	10,00 €
50 m Bad ohne Sauna (Elbe-Schwimmhalle, Schwimmhalle Diesdorf)	240,00 €	180,00 €
davon 1 Bahn oder Lehrschwimmerbecken	45,00 €	22,50 €

Nutzung für das öffentliche Baden

Schwimmhalle Nord, Schwimmhalle Olvenstedt

	ohne Ermäßigung	Ermäßigung nach § 8 (21)	Ermäßigung nach § 8 (32)	Ermäßigung nach § 8 (43)	Ermäßigung nach § 8 (54)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, <u>Schwerbehinderte</u>	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, <u>Freiwillige d. BFD</u>	Familienkarte (4 Personen, max. 2 Erwach- sene und die zur Familie gehörenden Kinder; jedes weitere Kind 0,50 €)	Magdeburg- Pass
pro Person (1 Stunde)	2,50 €	1,00 €	2,00 €		1,00 €
Nachlöse (jede weitere begonnene ½ Stunde)	1,00 €	0,50 €	1,00 €	3,00 € (für die ganze Familie)	0,50 €
10er Karte (10 x 1 Stunde)	22,50 €	9,00 €	18,00 €		9,00 €
Familienkarte (2 Stunden)				9,00 €	
Jahreskarte (personengebunden nutzbar in allen Hallen-, Strand- und Freibädern)	160,00 € 200,00 €	70,00 € 100,00 €	120,00 € 150,00 €		70,00 € <u>100,00 €</u>

Elbe-Schwimmhalle, Schwimmhalle Diesdorf

	ohne Ermäßigung	Ermäßigung nach § 8 (21)	Ermäßigung nach § 8 (32)	Ermäßigung nach § 8 (43)	Ermäßigung nach § 8 (54)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, <u>Schwerbehinderte</u>	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, <u>Freiwillige d. BFD</u>	Familienkarte (4 Personen, max. 2 Erwachsene und die zur Familie gehörenden Kinder; jedes weitere Kind 0,50 €)	Magdeburg-Pass
pro Person (1 Stunde)	3,00 €	1,50 €	2,50 €		1,50 €
Nachlöse (jede weitere begonnene ½ Stunde)	1,00 €	0,50 €	1,00 €	3,00 € (für die ganze Familie)	0,50 €
10er Karte (10 x 1 Stunde)	27,00 €	13,50 €	22,50 €		13,50 €
Familienkarte (2 Stunden)				10,00 €	
Jahreskarte (personengebunden nutzbar in allen Hallen-, Strand- und Freibädern)	160,00 € 200,00 €	70,00 € 100,00 €	120,00 € 150,00 €		70,00 € <u>100,00 €</u>

Nutzung der Sauna inkl. Schwimmbecken, sofern öffentliches Baden zeitgleich stattfindet

Alle vier kommunalen Schwimmhallen

	ohne Ermäßigung	Ermäßigung nach § 8 (21)	Ermäßigung nach § 8 (32)	Ermäßigung nach § 8 (54)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, <u>Schwerbehinderte</u>	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, <u>Freiwillige d. BFD</u>	Magdeburg-Pass
pro Person (2 Stunden)	6,00 € 7,00 €	3,50 € 4,00 €	4,00 € 4,50 €	3,50 € <u>4,00 €</u>
Nachlöse (jede weitere begonnene ½ Stunde)	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
10er Karte (10 x 2 Stunden)	54,00 € 63,00 €	31,50 € 36,00 €	36,00 € 40,50 €	31,50 € <u>36,00 €</u>
<u>Familiensauna mit FKK-Baden pro Person 2 Stunden</u>	7,00 €	<u>Keine Ermäßigung</u>	<u>Keine Ermäßigung</u>	-

2. NUTZUNG STRAND- UND FREIBÄDER

~~Freibad Olvenstedt (Erich-Rademacher-Freibad)~~

	ohne Ermäßigung	Ermäßigung nach § 6 (2) Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Behinderte	Ermäßigung nach § 6 (3) Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten	Ermäßigung nach § 6 (4) Familienkarte (4 Personen, max. 2 Erwachsene und die zur Familie gehörenden Kinder; jedes weitere Kind 1,00 €)	Ermäßigung nach § 6 (5) Magdeburger-Pass
Tageskarte	3,00 €	1,50 €	2,00 €		1,50 €
Feierabendticket von Mo-Fr ab 17.00 Uhr	1,50 €	1,00 €	1,50 €		0,50 €
11er Karte (9x bezahlen, 10x baden)	30,00 €	15,00 €	20,00 €		15,00 €
Familien-Tageskarte				6,00 €	5,00 €
Saisonkarte (personengebunden nutzbar für alle Freib- und Strandbäder)	80,00 €	35,00 €	60,00 €		35,00 €

~~Carl-Miller-Freibad, Freibad Süd, Strandbad Neustädter See, Strandbad Barleber See, Erich-Rademacher-Freibad~~

	ohne Ermäßigung	Ermäßigung nach § 8 (21) Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, <u>Schwer</u> Behinderte	Ermäßigung nach § 8 (32) Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, <u>Freiwillige d. BFD</u>	Ermäßigung nach § 8 (43) Familienkarte (4 <u>Personen</u> , max. 2 <u>Erwachsene</u> und die zur Familie gehörenden Kinder; jedes weitere Kind 0,50 €)	Ermäßigung nach § 8 (54) Magdeburger-Pass
Tageskarte	3,00 € 3,50 €	1,50 €	2,00 € 2,50 €		1,00 € 1,50 €
Feierabendticket (Mo-Fr ab 17.00 Uhr)	1,50 € 2,00 €	1,00 €	1,50 €		0,50 € 1,00 €
1110er Karte (9x bezahlen, 10x baden)	30,00 € 31,50 €	15,00 € 13,50 €	20,00 € 22,50 €		13,50 € 15,00 € (FBO) 10,00 € (andere FB)
Familien-Tageskarte				6,00 € 7,00 €	5,00 €
Saisonkarte (personengebunden nutzbar für alle Strand- und Freibäder)	80,00 € 70,00 €	35,00 € 30,00 €	60,00 € 50,00 €		35,00 € 30,00 €

4. STRANDBADBENUTZUNG DURCH NUTZER DES CAMPINGPLATZES BARLEBER SEE

	ohne Ermäßigung	Ermäßigung nach § 8 (21)	Ermäßigung nach § 8 (32)	Ermäßigung nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, <u>Schwerbehinderte, Magdeburg-Pass</u>	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner <u>und Pensionäre</u> , Studenten, <u>Freiwillige d. BFD</u>	<u>Magdeburg-Pass</u>
Dauercamping-Saisonkarte pro Parzelle	50,00 € 70,00 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung	<u>keine Ermäßigung</u>
Kurzzeitcamping pro Übernachtung, pro Person	0,42 € 2,00 €	0,23 € 1,00 €	0,30 € 1,50 €	<u>1,00 €</u>

4. SONSTIGE ENTGELTE

<u>Schwimmunterricht und Fitnesskurse</u>		
Baby-Schwimmkurs, Wassergewöhnungskurs (10 Kurseinheiten á 45 Min.)	Kinder-Babys:	35,00 € <u>60,00 €</u>
Grundkurs (10 Unterrichtseinheiten á 45 Min.)	Kinder:	35,00 € <u>50,00 €</u>
	<u>Ermäßigung § 8 (4) – MD-Pass</u>	35,00 €
	Erwachsene:	45,00 € <u>60,00 €</u>
	<u>Ermäßigung § 8 (4) – MD-Pass</u>	45,00 €
Aquafitness oder sonstige Kurse (10 Kurseinheiten á 45 Min.)		<u>60,00 €</u>
Nachlösung je Unterrichtseinheit	Kinder:	3,50 €
	Erwachsene:	4,50 €
Aufschlag für nicht kursgebundene Aquafitness o. ä. je Stunde (für alle Kartenarten)	ohne Ermäßigung	2,00 €
<u>Abnahme der Prüfung und Pass:</u>		
Frühschwimmer	ohne Ermäßigung	1,00 €
Webabzeichen		1,00 €
Schwimmpassabnahme	mit neuem Pass	2,00 € <u>4,00 €</u>
	mit vorhandenem Pass	1,00 € <u>2,00 €</u>
<u>Weitere Entgelte</u>		
Wertsachenaufbewahrung:		0,50 € <u>1,00 €</u>
Schlüssel-Pfand:		3,00 €
Schlüssel-Verlust:		15,00 €
Chip-Coin-Pfand oder Verlust:		5,00 €
<u>Solarium (10 min):</u>		3,00 €
Duschmarke (3 Min. Warmdusche im Erich-Rademacher-Bad)		0,50 €
Verleih 30 Min. Tischtennis		0,50 €
1 Tag Sonnenschirm (mit Ständer)		1,50 €
1 Tag Liege		1,50 € <u>2,50 €</u>
<u>Pfand Sonnenschirm/Liege</u>		<u>2,00 €</u>
Abstellentgelt pro Tag pro Fahrzeug: Auto		1,50 € <u>2,00 €</u>

Abstellentgelt pro Tag pro Fahrzeug: Krad	1,00 €
Abstellentgelt pro Tag pro Fahrzeug: Fahrrad	0,50 €
Händlerstand pro Tag	10,00 € <u>15,00 €</u>

5. SONSTIGE LEISTUNGEN

~~Werden auf Antrag Leistungen ausgeführt, die in diesem Entgelttarif nicht enthalten sind, so behält sich die Landeshauptstadt Magdeburg das Recht vor, die entstehenden Kosten zu berechnen und diese dem Nutzer bzw. Antragsteller in Rechnung zu stellen.~~

Entgelttarif Teil B – Sportplatzanlagen, Turn- und Sporthallen

In den nachfolgend aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten, soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht.

1. SPORTPLATZANLAGEN

	Wochentage		Weekende	
	Entgelt pro angefangene Stunde	Ermäßigung nach § 8 (15) pro angefangene Stunde	Entgelt pro angefangene Stunde	Ermäßigung nach § 8 (15) pro angefangene Stunde
Rasenplatz	30,68 € <u>35,00 €</u>	12,78 € <u>17,50 €</u>	40,90 € <u>45,00 €</u>	12,78 € <u>22,50 €</u>
Großfeldplatz über 800 m ²	20,45 € <u>22,00 €</u>	7,67 € <u>11,00 €</u>	30,68 € <u>35,00 €</u>	7,67 € <u>17,50 €</u>
Kleinfeldplatz unter 800 m ²	15,34 € <u>16,00 €</u>	5,11 € <u>8,00 €</u>	15,34 € <u>20,00 €</u>	5,11 € <u>10,00 €</u>

2. TURN- UND SPORTHALLEN

	Wochentage		Weekende	
	Entgelt pro angefangene Stunde	Ermäßigung nach § 8 (15) pro angefangene Stunde	Entgelt pro angefangene Stunde	Ermäßigung nach § 8 (15) pro angefangene Stunde
H.-Gieseler-Halle	102,26 € <u>120,00 €</u>	<u>60,00 €</u>	<u>150,00 €</u>	<u>80,00 €</u>
Sporthalle über 450 m ²	30,68 € <u>35,00 €</u>	12,78 € <u>17,50 €</u>	40,90 € <u>45,00 €</u>	12,78 € <u>22,50 €</u>
Sporthalle unter 450 m ²	20,45 € <u>22,00 €</u>	7,67 € <u>11,00 €</u>	30,68 € <u>35,00 €</u>	7,67 € <u>17,50 €</u>
Gymnastik- und Krafraum	15,34 € <u>16,00 €</u>	5,11 € <u>8,00 €</u>	15,34 € <u>20,00 €</u>	5,11 € <u>10,00 €</u>
Gymnastikraum	<u>5,11 €</u>	<u>2,56 €</u>	<u>5,11 €</u>	<u>2,56 €</u>

3. SONSTIGE LEISTUNGEN

~~Werden auf Antrag Leistungen ausgeführt, die in einem Entgelttarif nicht enthalten sind, so behält sich die Landeshauptstadt Magdeburg das Recht vor, die entstehenden Kosten zu berechnen und diese dem Nutzer bzw. Antragsteller in Rechnung zu stellen.~~